

HINWEIS AN KUNDEN IM EINZELVERKAUF

Mit der Präsentation und dem Verkauf von Erotik-Zeitschriften (mit und ohne Beilagen wie CDs oder DVDs [nachfolgend: Erotik-Zeitschriften]) befindet sich der Handel (Produktion, Vertrieb, Verkauf, usw.) in einem sensiblen und kritischen Marktumfeld. Als Presse-Grossist und Lieferant von Erotik-Zeitschriften möchten wir Sie als unseren Kunden im Einzelverkauf auf die bestehenden gesetzlichen Vorschriften hinweisen (insb. Artikel 197 StGB) und damit im Umgang mit Erotik-Zeitschriften sensibilisieren.

Schweizerisches Strafgesetzbuch

Art. 197¹⁶⁸

¹ Wer pornografische Schriften, Ton- oder Bildaufnahmen, Abbildungen, andere Gegenstände solcher Art oder pornografische Vorführungen einer Person unter 16 Jahren anbietet, zeigt, überlässt, zugänglich macht oder durch Radio oder Fernsehen verbreitet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

² Wer Gegenstände oder Vorführungen im Sinne von Absatz 1 öffentlich ausstellt oder zeigt oder sie sonst jemandem unaufgefordert anbietet, wird mit Busse bestraft. Wer die Besucher von Ausstellungen oder Vorführungen in geschlossenen Räumen im Voraus auf deren pornografischen Charakter hinweist, bleibt straflos.

⁴ Wer Gegenstände oder Vorführungen im Sinne von Absatz 1, die sexuelle Handlungen mit Tieren oder mit Gewalttätigkeiten unter Erwachsenen oder nicht tatsächliche sexuelle Handlungen mit Minderjährigen zum Inhalt haben, herstellt, einführt, lagert, in Verkehr bringt, anpreist, ausstellt, anbietet, zeigt, überlässt, zugänglich macht, erwirbt, sich über elektronische Mittel oder sonst wie beschafft oder besitzt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Haben die Gegenstände oder Vorführungen tatsächliche sexuelle Handlungen mit Minderjährigen zum Inhalt, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe.

¹⁶⁸ Fassung gemäss Anhang Ziff. 1 des BB vom 27. Sept. 2013 (Lanzarote-Konvention), in Kraft seit 1. Juli 2014 (AS 2014 1159; BBl 2012 7571).

Empfehlung

Wir empfehlen Ihnen als Anbieter von Erotikprodukten – in Ihrem Interesse – folgende Punkte zu beachten:

- Die Ermöglichung des **Zugangs** zu Erotik-Zeitschriften und selbstverständlich auch der Verkauf von Erotik-Zeitschriften **an unter 16-jährige Personen ist strafbar**. Zu Ihrer Sicherheit im Zweifelsfall immer einen **Ausweis** für die **Altersabklärung** verlangen.
- **Alle Kunden** (sowohl unter 16-jährige als auch ältere Personen) dürfen **nicht ungewollt mit Erotik-Zeitschriften konfrontiert** werden.
- Altersfreigaben beachten: Sind für ein Produkt **zwei** oder **mehrere Altersfreigaben** vorgesehen (z. B. Presseprodukte mit DVD's), **immer die tiefere Altersfreigabe einhalten**. Diese Produkte dürfen nicht an jüngere Kunden abgegeben werden.
- Zur Einhaltung dieser Vorgaben sind **folgende Massnahmen denkbar**, wobei Ihnen freigestellt ist, die Vermeidung des Zugangs/Verkaufs an unter 16-jährige sowie die ungewollte Konfrontation der Kundschaft mit anderen Mitteln sicherzustellen:
 - Ermöglichung des **Zugangs** zu Erotikzeitschriften nur über einen **separaten, für unter 16-jährige nicht zugänglichen Bereich/Raum**.
 - Zugang und Verkauf von Erotikzeitschriften nur über den Tresen und **nicht sichtbarer Lagerung der Erotikzeitschriften hinter dem Tresen**.
 - **Verschweissung** der Erotikzeitschriften in nicht transparenten Folien, damit deren Inhalt nicht zugänglich/sichtbar ist.



Weitere Informationen

Remissionsprozess: Presse-Produkte (inklusive Beilagen wie CD's, DVD's oder Gadgets) müssen vollständig zurückgeschickt werden. Es gilt das «Veränderungsverbot». Das heisst, es werden ausschliesslich komplette, unveränderte Presse-Produkte gutgeschrieben.

Mitwirkung der Verlage und 7Days Media Services: Wir dürfen feststellen, dass auf Verlags-Seite eine hohe Sensibilität in dieser Thematik vorhanden ist. Die Verlagspartner sind sich der Problematik bewusst und unternehmen alles, um zu verhindern, dass Produkte im Sinne von Artikel 197 Ziffer 3 StGB in den Einzelhandel gelangen. Als Presse-Grossist kontrollieren auch wir Erotik-Zeitschriften, um dem Einzelhandel eine zusätzliche Sicherheit zu geben.

Als Presse-Grossist wollen wir unsere Kunden im Einzelhandel über wichtige Themen informieren und vor möglichen Unannehmlichkeiten schützen. Wir bitten Sie, sich an die Vorschriften der Gesetzgebung zu halten. Für **weitere Informationen** und/oder Auskünfte können Sie sich gerne an kundenservice@7days-media.ch wenden.

Wir danken Ihnen für die Beachtung der gesetzlichen Vorschriften und für die Sensibilität gegenüber dieser Thematik. Wir bitten Sie um **Rücksendung eines unterzeichneten Exemplars** des vorliegenden Hinweises mit beiliegendem Rückantwort-Couvert.

Bestätigung des Empfangs

Ich bestätige hiermit den Erhalt der o.g. Hinweise zum Umgang mit Erotik-Zeitschriften. Ein **Original unterschriebenes Schreiben** geht zurück an die **7Days Media Services GmbH, Frankfurt/Main, Zweigniederlassung Egerkingen, Riedstrasse 4, 4622 Egerkingen.**

Kundennummer _____

Name _____

Verkaufsstelle _____

Postleitzahl _____

Ort _____

Ort, Datum _____

Stempel, Unterschrift _____